



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer-Stäblein, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Stefan Vogel CSU**

Anpassung der Medizinhygieneverordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Medizinhygieneverordnung (MedHygV) dahingehend zu überarbeiten, dass Krankenhäuser der zweiten Versorgungsstufe als Krankenhaushygieniker auch Fachärzte mit einer curricularen Weiterbildung in Krankenhaushygiene beschäftigen können.

Begründung:

Im Jahr 2011 wurde die MedHygV in Bayern neu gefasst. Im Rahmen dieser Neufassung wurden die Anforderungen an die personellen Strukturen von Krankenhaushygieneabteilungen deutlich verschärft. Es werden in der Verordnung u.a. Vorgaben zu ärztlichem Personal mit Hygieneaufgaben gemacht.

Als problematisch erwiesen hat sich die Vorgabe für Krankenhäuser der zweiten Versorgungsstufe (Schwerpunktversorgung), einen Krankenhaushygieniker mit entsprechender Facharztausbildung (Krankenhaushygiene oder Mikrobiologie) vorzuhalten. Diese Fachärzte stehen auf dem Arbeitsmarkt derzeit leider nicht zur Verfügung.

In den meisten anderen Bundesländern können die Aufgaben des Krankenhaushygienikers Fachärzte mit einer curricularen Weiterbildung in Krankenhaushygiene erfüllen. In Bayern ist diese Möglichkeit jedoch nur für Krankenhäuser der niedrigsten Versorgungsstufe eröffnet.

Da den Kliniken das Thema Krankenhaushygiene sehr wichtig ist, bilden sie mangels Alternativen derzeit teilweise Fachärzte über diese curriculare Weiterbildung zum „kleinen Krankenhaushygieniker“ aus, obwohl sie wissen, dass dadurch die Anforderungen der Medizinhygieneverordnung formell nicht erfüllt werden können.

Dem Anliegen der Verbesserung der Hygiene in den Krankenhäusern ist gedient, wenn als Krankenhaushygieniker auch weitergebildete Fachärzte mit curricularen Ausbildung im entsprechenden Beschäftigungsumfang (Vollbeschäftigter mit mehr als der Hälfte der üblichen Arbeitszeit) – wie in anderen Bundesländern – eingesetzt werden dürfen.

Überprüft werden kann, ob in diesem Fall die Unterstützung und externe Beratung durch einen Krankenhaushygieniker mit Facharztqualifikation im Bereich Krankenhaushygiene und/oder Mikrobiologie wie bei Krankenhäusern der ersten Versorgungsstufe erfolgen muss.